



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-10-033062

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.06.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird zur Beendigung des Lockdowns gefordert, das Ende der epidemischen Lage nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes festzustellen.

Zur Begründung dieses Anliegens wird u.a. ausgeführt, dass der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen und damit den Bundesgesundheitsminister ermächtigt habe, Verordnungen zu erlassen, die für die Allgemeinheit das Grundgesetz (GG) außer Kraft setzten. Der Bundestag habe sich damit selbst der Verantwortung als Gesetzgeber enthoben und einen Teil seiner Macht an die Exekutive übertragen, ohne hinreichend zu definieren, wie weit diese Macht reiche.

Darüber hinaus gestehe er dem Bundesgesundheitsminister die Macht – am Bundesrat vorbei – zu und beschränke damit die Verwaltungskompetenz der Länder, was gegen § 38 des GG verstöße. Die Epidemie sei inzwischen abgeflacht, so dass es keine Grundlage für eine Beibehaltung der Grundrechtseinschränkungen mehr gebe.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 1233 Unterstützer und wurde in 203 Beiträgen diskutiert.

Weil dem Petitionsausschuss zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vorliegen, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden, bittet er um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Bereits in der vergangenen 19. Wahlperiode hat der Gesundheitsausschuss die Eingabe in seine Beratungen zu verschiedenen Vorlagen betreffend die epidemische Lage von



nationaler Tragweite einbezogen und in seiner Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 19/22597 verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit und von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Der Deutsche Bundestag hat gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG am 25. März 2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und am 11. Juni 2021 das Fortbestehen für weitere drei Monate konstatiert (s. Drs. 19/30398). Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG trifft der Bundestag auch die Entscheidung darüber, die epidemische Lage wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung des Ausbruchsgeschehens ("Lockdown") sind nicht auf die alleinige Entscheidungen des Bundes zurückzuführen, sondern fallen mehrheitlich in die Zuständigkeit der Länder, die das IfSG überwiegend als eigene Angelegenheit ausführen. Grundlage für die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen ist § 32 IfSG. Diese Regelung ermächtigt die Landesregierungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach den §§ 28 bis 31 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen mit demselben Inhalt, den die zuständigen Behörden auch durch Verwaltungsakt gemäß § 28 IfSG regeln können, für das gesamte Gebiet eines Bundeslandes zu erlassen.

Zudem hat der Deutsche Bundestag mit dem am 21. April 2021 beschlossenen Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ("Notbremse") eine Regelung mit bundeseinheitlichen Schutzmaßnahmen für den Fall hoher 7-Tage-Inzidenzwerte von mehr als Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner getroffen (§ 28b IfSG). Die Vorschriften der zum 30. Juni 2021 ausgelaufenen "Notbremse" waren mit Blick auf die Situation im Frühjahr 2021 – die Impfquote war zu diesem Zeitpunkt noch gering und nicht jedem konnte ein Impfangebot gemacht werden – geboten. Das Infektionsgeschehen erforderte ein "bundeseinheitliches staatliches Handeln mit effektiven Maßnahmen zur Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte, um der staatlichen Schutzwicht für das Grundrecht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes im



erforderlichen Maße nachzukommen und dabei insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmöglichen Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen" (Begründung des Gesetzentwurfes, Drs. 19/28444).

Die Vermutung, der Bundestag habe den Bundesrat übergangen, trifft nicht zu. Die Gesetze zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bedurften der Zustimmung bzw. Billigung des Bundesrates. Dies ist jeweils erfolgt. Auch die im Rahmen der "Notbremse" beschlossene Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung setzte die Zustimmung des Bundesrates zu Verordnungen voraus (§ 28a Abs. 6 S. 2 IfSG).

Durch die Regelung in § 5 IfSG wurden keine Grundrechte außer Kraft gesetzt; der Grundrechtsschutz besteht in vollem Umfang fort. Jede einzelne Maßnahme, die in grundrechtlich geschätzte Freiheiten eingreift, ist zudem gerichtlich überprüfbar. Dass diese Kontrolle auch in der Pandemie gewährleistet ist, wird in der deutschen Gerichtspraxis unter Beweis gestellt.

Der Deutsche Bundestag hat sich weder seiner Verantwortung als Gesetzgeber entzogen, noch seine Befugnisse an die Bundesregierung abgetreten. Sowohl die Verabschiedung dieser Gesetze als auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 IfSG ist Sache des Bundestages. Das Parlament hat es in der Hand, diese rechtliche Situation wieder zu beenden.

Unabhängig davon ist es gängige Staatspraxis und in der Verfassung (Art. 80 GG) angelegt, dass das Parlament Rechtsetzungsbefugnisse auf die Exekutive überträgt. Insbesondere durch die Neufassung des § 5 IfSG mit dem Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 sind die Stellung des Parlaments gestärkt und die Voraussetzungen zur Feststellung einer epidemischen Lage konkretisiert worden. Das Parlament – nicht die Bundesregierung – hat über die Fortentwicklung der infektionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in den Gesetzen zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite entschieden und damit die wesentlichen Grundentscheidungen selbst vorgegeben.

Die Therapie schwerer COVID-19 Krankheitsverläufe ist nach wie vor komplex. Erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das



Robert-Koch-Institut (RKI) schätzt daher die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat angesehen.

Zu der Befürchtung, die Bundesregierung wolle die Situation aufrechterhalten, um auf diese Weise eine Impfpflicht durchzusetzen, bemerkt der Petitionsausschuss, dass die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine solche Impfpflicht nicht bewirkte und auch nicht zu deren Einführung ermächtigte. Die Impfung gegen den Erreger SARS-CoV-2 erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite haben Bundestag und Bundesrat am 24. November 2021 Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weiteren Gesetzen beschlossen. Die "epidemische Notlage von nationaler Tragweite" endete mit Ablauf des 25. November 2021. Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.